

Zur literar. Eigenthumsfrage.

Die Augsb. Allg. Zeitung enthält Folgendes aus Stuttgart vom 4. Febr. Der Kreisgerichtshof zu Eßlingen hat kürzlich eine Entscheidung gegeben, welche geeignet ist, auch das nichtjuristische Publikum, namentlich Autoren und Verleger zu interessiren. Es handelt sich um die Frage, ob ein Buchhändler, welcher das Eigenthum eines einzelnen Werkes an sich gebracht hat, gegen den Schriftsteller und einen anderen Buchhändler auf Entschädigung dringen kann, wenn beide letztere jenes Werk in eine Ausgabe der gesammten Schriften aufnehmen? Die Verklagten wendeten vorzugsweise ein, es sei die Veranstaltung von Gesammtausgaben ein natürliches Recht, das zu vereiteln nicht in der Macht des Einzelverlegers stehen könne, ferner lasse sich in solchen Fällen keine Beschädigung denken, indem Gesammtausgaben gewöhnlich andere Käufer finden, als ein einzelnes Werk, auch stehe den Verklagten der allgemeine Gebrauch zur Seite, und endlich habe sich die Administrativbehörde gegen die Ansprüche des Klägers erklärt. Das Gericht erkannte jedoch diese Gründe nicht als stichhaltig an. Wenn auch dem Schriftsteller unzweifelhaft an sich das Recht zustehe, Gesammtausgaben von seinen Schriften zu veranstalten, so lasse sich doch ebensowenig sein Recht bezweifeln, jener Befugniß ganz oder auf gewisse Zeit durch Verträge zu entsagen; ein solcher Verzicht liege aber gerade darin, daß er das Eigenthum eines bestimmten Werkes verkaufe, und zwar so lange als dieser Verkauf nach den Bestimmungen des Vertrages zu wirken bestimmt sei. Der Schriftsteller habe sich dadurch verbindlich gemacht, nichts zu thun, was dem vertragmäßigen Rechte des Verlegers, das bestimmte Werk allein zu verbreiten, entgegenlaufe. Betreffend die Thatfrage der Beschädigung werde zwar eine Gesammtausgabe dem einzelnen Werk in der Regel nicht denselben Abbruch thun, wie eine abermalige Specialausgabe; aber es komme hier alles auf die Modalität des einzelnen Falles an, z. B. darauf, ob die Einzelschrift ein Werk sei, das, wie Romane, den größten buchhändlerischen Werth im Jahr des Erscheinens habe, namentlich aber darauf, ob der Preis der Gesammtausgabe so wohlfeil gestellt sei, um in Verbindung mit ihrem Inhalt den Ankauf der Gesammtausgabe als vortheilhaft gegenüber der Anschaffung des einzelnen Werkes erscheinen zu lassen. Im vorliegenden Fall sei dies aus (für die Deffentlichkeit nicht geeigneten) Gründen anzunehmen. Was sodann die Ansichten der Administrativbehörde anlange, so gehen dieselben nicht dahin, wie die Verklagten meinten. „Wäre übrigens“, so fahren die Entscheidungsgründe fort, „diese Frage auch wirklicher Gegenstand der Entscheidung gewesen, so könnte doch das Gericht an diese Entscheidung niemals gebunden erscheinen, wenn es sich nun vor diesem um die Ermittlung privatrechtlicher Genugthuungsansprüche handelt. Der Ausspruch, daß ein Verlag gegenüber einem ertheilten Privilegium als Nachdruck zu behandeln, oder ob ein Privilegium durch das Verlagsrecht eines Dritten in seiner Wirksamkeit gehindert sei, bleibe doch stets auf diese seine öffentlich rechtliche Seite beschränkt, und was in dieser Richtung etwa nicht als Nachdruck befunden wurde, das kann doch sicher vor dem Richter nach processualischer Erörterung der Privatverhältnisse noch als Rechtseingriff erfunden und erklärt werden.“ Demgemäß wurden die Erben des Schriftstellers für schuldig erkannt, dem Kläger nach vorgängiger Liquidation denjenigen Schaden (einschließlich des entgangenen Gewinns) zu ersetzen, welcher dem Kläger aus der Verbreitung der Gesammtausgabe seit deren vertragmäßiger Ueberlassung an die mitverklagte Buchhandlung erwachsen ist. Eine besondere Frage veranlaßte noch der Umstand, daß der Verleger der Gesammtausgabe mit Ankündigung und Verbreitung des einen Bestandtheil bildenden Einzelwerks, dessen Eigenthum der Kläger erworben hatte, schon zu einer Zeit anfing, als das Recht zu jener Gesammtausgabe noch nicht einmal von ihm erkaufte worden war. Mit der Zeit dieses Verkaufes und gerade wegen desselben nahm das Gericht eine Verschuldung der verkaufenden Erben des Schriftstellers an, sofern

diese das Specialwerk schon früher an den Kläger verkauft hatten, und verurtheilte sie deswegen, wie schon bemerkt, in den von dieser Zeit an entstandenen Schaden. Betreffend hingegen den Zeitraum vor jenem Verkaufe ward unterschieden, nämlich die beklagte Buchhandlung freigesprochen für diejenige Zeit, in welcher der Nachdruck — als solcher wurde ihre Handlungsweise qualificirt — in Württemberg noch gesetzlich zulässig war, aber zum Schadenersatz verurtheilt für den Zeitraum von Erlassung des den Nachdruck verbietenden Gesetzes, 22. Jul. 1836, bis zu der Zeit des mehrerwähnten Kaufes.

Ueber die jüdischen Bücherhändler

enthält der „Orient“, herausg. v. Dr. Jul. Fürst, folgenden beherzigenswerthen Artikel aus Frankfurt a/M.:

„Die süddeutschen Bücherhändler haben sich hier auf eine kurze Zeit versammelt und dann fort begeben, um den süddeutschen Bücherhandel, getrennt vom norddeutschen zu konsolidiren, die jüdischen Bücherhändler nehmen an diesen Bewegungen keinen Antheil, oder vielmehr richtiger, sie werden zur Betheiligung nicht zugelassen, weil man sie bloß für Antiquare hält. Unsere christlichen Buchhändler sind bei unserm Senate um Korporationsrechte eingekommen; die jüdischen Bücherhändler haben eine Petition eingereicht, die auf das Gegentheil hinausläuft, und man kann es ihnen nicht verargen, da sie wohl fühlen, daß nach einer Durchsetzung dieses Gesetzes der Gegensatz und die Feindschaft gegen sie sich noch mehr geltend machen würde. Der Senat hat noch vorläufig beanstandet, auf die Korporationsrechte einzugehen, man glaubt aber allgemein, daß es endlich doch geschehen werde, wenn die Bücherhändler ihre Petitionen gehörig motiviren werden, und dann mögen die jüdischen Bücherhändler zusehen, wie sie mit den Korporirten fertig werden. Es scheint in der That sehr gut, das misliche Verhältnis der jüdischen Bücherhändler zu den christlichen näher zu beleuchten, nicht nur deshalb, weil dieses Thema schon zu oft der Gegenstand der bittersten Polemik war, sondern weil es ein bedauerlicher Moment mit in der großen Zeitfrage der Emancipation ist und man oft genug dieses Verhältnis als gegen die Emancipation heranbringen hört. Und gerade in einem den jüdischen Verhältnissen ausschließlich gewidmeten Blatte erscheint die Besprechung nothwendig, damit man uns nicht einer konfessionellen Parteilichkeit, eines unverzeihlichen Verdeckens der jüdischen Unarten in unserer Mitte beschuldige, welchen Vorwurf so manches jüdische Blatt unbedachtsamer Weise sich wirklich aufbürdet. —

Der jüdische Bücherhändler und Verleger, wenn er nicht zum gemeinen Krämer und Hausirer herabsinken, und mit den christlichen Bücherhändlern in gleicher Ehrenhaftigkeit dastehen will, kann einen doppelten Geschäftsweg einschlagen: entweder er bleibt in seinem konfessionellen Kreise stehen, da er sich der jüdischen Konfession nicht zu schämen hat, oder er tritt aus demselben hinaus und wird deutsch-national, wo das jüdische Element gar nicht mehr in Betracht kommt, und wo er für die Förderung deutsch-nationaler Literatur, für die Bildung und Erhebung des Vaterlandes und seiner Interessen seine kaufmännische Thätigkeit verwendet. In beiden Fällen stände ein jüdischer Verleger und Bücherhändler ehrenhaft und achtungswerth da, in beiden würde er die Achtung und Würdigung der christlichen Bücherhändler in vollem Maße genießen; denn auch in der Verwendung seiner kaufmännischen Thätigkeit innerhalb des konfessionellen Kreises, in der Hinarbeitung auf sittliche Erhebung und Veredlung der Juden und des Judenthums, hilft er das deutsch-nationale Interesse, das Wohl unseres Vaterlandes fördern, da wir Israeliten in Deutschland einen Theil des deutschen Volkes ausmachen und unsere Reform- und Emancipationsfragen auch zu den wichtigen Fragen Deutschlands gehören, zu deren glücklicher Lösung, im Sinne des Fortschritts, Jeder von uns nach Kräften hinarbeitet. Die Einschlagung eines dritten